[25

Stadt Rosenfeld Landkreis Balingen

Satzung über den Bebauungsplan "Breite I" im Stadtteil Bickelsberg

Aufgrund von § lo BBauG vom 23. 6. 1960 (BGB1.I S. 341) und § 111 LBO vom 6. 4. 1964 (Ges.B1.S.151) i.V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. 7. 1955 (Ges.B1.S.129) hat der Gemeinderat am 14. 6. 1972 den Bebauungsplan "Breite I" als Satzung beschlossen.

\$ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im Lageplan des Büros für Bauingenieurwesen A. Mauthe, Balingen, vom 10. 12. 1971.

8 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

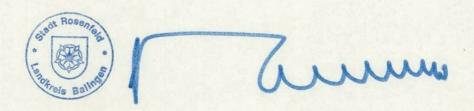
- 1. Der Bebauungsplan besteht aus
 - a) Lageplan des Büros für Bauingenieurwesen A. Mauthe, Balingen, vom 10. 12. 1971 Maßstab 1:500 (Anl.1)
 - b) 4 Straßenlängenschnitten (Anlage 2 a c)
 - c) Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Anl.3)
- 2. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als Anlage 4 beigefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenfeld, den 17. Juli 1972



Anlage 3 zu der Satzung über den Bebauungsplan "Breite I"

Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen

10" AND SHEET AN

1. Bauweise

- 1.1 Garagen sind auf den dafür ausgewiesenen Flächen oder auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stauraum: 5,50 m.
- 1.2 Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs. 1 BauNVO sind in der nicht überbaubaren Fläche unzulässig.
- 1.3 Sichtschutzbauwerke sind in der nicht überbaubaren Fläche zugelassen. Gesamtlänge muß in einem angemessenen Verhältnis zum Gebäude und Grundstück sein. Höhe bis 1,80 m. Grenzabstand an den Grundstücksseiten zu den öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 3 m. Zugelassen sind nur durchbrochene Bauelemente. Geschlossen wirkende bauliche Anlagen sind nicht zugelassen. Die Sichtbauwerke sind einzupflanzen.

2. Gestaltung der Bauten

2.1 Sämtliche Garagen sind mit Flachdach zu versehen.
Traufhöhe bis 2,50 m.
Wellblechgaragen sind nicht zugelassen.
Zu- und Abfahrtsrampen dürfen eine Neigung von ± 8 % nicht übersteigen.

2.2 Dachaufbauten sind nicht zugelassen. Liegende, klein-

flächige Dachfenster sind zugelassen.

2.3 Kniestöcke sind bei Gebäuden mit einem Vollgeschoß bis 40 cm Höhe zugelassen; im übrigen sind Kniestöcke nicht zugelassen.

2.4 Abweichungen von den vorstehenden Ziffern 2.1 - 2.3, die beim Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes an vorhandenen baulichen Anlagen bestehen, bleiben unberührt.